



# Gemeinde Kaiserstuhl

---

## Reglement

über die Entwässerung der Liegenschaften  
in der Gemeinde

## Kaiserstuhl

vom 3. April 1974

# Gemeinde Kaiserstuhl

---

## Reglement

über die Entwässerung der Liegenschaften in der Gemeinde

## Kaiserstuhl

vom 3. April 1974

Die Einwohnergemeinde Kaiserstuhl erlässt, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer und § 21 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz folgendes Kanalisations-Reglement:

### I. Allgemeines

Art. 1

#### Oeffentliche Anlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die erforderlichen Kanalisationsanlagen werden je nach Bedürfnis aufgrund eines generellen Kanalisationsprojektes so gebaut, dass die Abwasser in Sammelkläranlagen gereinigt werden können. Alle Anlagen sollen in der Regel in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen.

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch

- a) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) Allfällige Staats- und Bundesbeiträge.

## Art. 2

### **Aufsicht der Gemeinde**

Die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen ist Sache des Gemeinderates. Dieser kann unter eigener Verantwortung die Beratung oder Behandlung der Geschäfte einer Kommission oder Bauverwaltung übertragen und Fachleute beziehen.

## **II. Kanalisationsanschlüsse**

### Art. 3

#### **Anschlusspflicht**

Im Bereich der Gemeindegkanalisation sind alle Grundstücke durch Leitungen anzuschliessen. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

Insbesondere kann der Anschluss von Grundstücken mit gewerbemässig betriebenen Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Ueberlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden.

### Art. 4

#### **Einzelanschlüsse**

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Bei Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen des Gemeinderates die Entwässerung für jeden Teil diesen Vorschriften anzupassen.

### Art. 5

#### **Durchleitungsrechte**

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird für die Anschlussleitung fremdes Grundeigentum be-

anspruch, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) mit Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Kanalisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

### Art. 6

#### **Bau- und Betriebskosten der Anschlussleitungen**

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung dem Grundeigentümer überlassen bleibt, hat sie in der Regel durch Fachleute zu erfolgen.

Die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Falleitungen im Gebäudeinneren kann die Gemeinde gegen Verrechnung besorgen.

## **III. Bewilligungsverfahren und Kontrollen**

### Art. 7

#### **Gesuchsunterlagen**

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstücks-Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Dem schriftlichen Gesuch sind neben der Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern sowie der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung.
- b) Kanalisationsplan. (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100). Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatanzahl (Dachwasser, Spülabort, Schüttstein usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Kläreinrichtungen, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.).
- c) Längenprofil der Leitungen vom Fallstrang bis zum öffentlichen

Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Zahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan. Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne massstäblich einzutragen. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Für den Anschluss bestehender Liegenschaften an eine neu zu verlegende Gemeindekanalisation kann der Gemeinderat die Anschlusspläne auf Kosten der Eigentümer anfertigen lassen.

#### Art. 8

##### **Abnahme**

Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Aenderung vor schriftswidriger Ausführungen.

Die Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat festgestellt hat, dass die Anlagen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

#### Art. 9

##### **Betriebskontrollen**

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstücks-Entwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

#### Art. 10

##### **Prüf- und Kontroll-Gebühren**

Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen angemessene Gebühren festsetzen.

#### Art. 11

##### **Haftung der Gemeinde**

Aus der Mitwirkung ihrer Organe kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

## **IV. Abgaben**

(Gebühren und Beiträge)

#### Art. 12

##### **Grundsatz**

Die einmaligen Gebühren und Beiträge (Art. 13-15) dürfen die Baukosten und die jährlichen Gebühren (Art. 16) die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und eine angemessene Verzinsung und Amortisation der Anlagen nicht übersteigen.

##### **Fälligkeiten**

Einmalige Gebühren und Beiträge nach Art. 13 und 15 werden fällig mit der Inbetriebnahme der Kanalisation. Die Fälligkeit der jährlichen Gebühren nach Art. 16 bestimmt der Gemeinderat nach Inbetriebnahme der Kanalisation bzw. der Sammelkläranlage. Baubeiträge nach Art. 14 sind vor Erstellung der Kanalisation zu entrichten.

##### **Sicherstellung**

Der Gemeinderat kann für Gebühren und Beiträge Sicherstellung verlangen.

#### Art. 13

##### **Anschluss-Gebühr**

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation (unbekümmert um das Bestehen einer kommunalen Sammelkläranlage oder die Notwendigkeit der Erstellung privater Einzelkläranlagen) erhebt die Gemeinde **gebühr**. Sie wird berechnet:

Vom Brandversicherungswert mit allen Zusatzversicherungen (Bauwert)

a) für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie

Reiheneinfamilienhäuser

2,0%

b) für Mehrfamilienhäuser

2,5%

Eine Differenz zwischen bestehenden und neuen Bauten wird nicht vorgenommen.

Die Anschlussgebühr beträgt mindestens Fr. 1 000.--.

#### Art. 14

##### **Kanalisations-Baubeitrag**

An die Kosten von Gemeindekanalisationen, an deren Erstellung nach dem Stand der Bauentwicklung noch kein genügendes öffentliches Interesse besteht, die also vorzeitig erstellt werden, haben die

interessierten Grundeigentümer über die Anschlussgebühr hinaus noch Baubeiträge zu leisten, die nach Massgabe ihrer Interessen vom Gemeinderat festgesetzt werden. Bei weiteren Anschlüssen an die mit Baubeiträgen finanzierten Kanalisationsanlagen besteht ein Rück- erstattungsanspruch bis höchstens 50% des Beitrags oder maximal 1/3 der eingegangenen Anschlussgebühren. Die Rückerstattungspflicht endet 10 Jahre nach der Fälligkeit des Baubeitrages gemäss Art. 12, Abs. 2. Die Vorschriften der Zonenordnung (2. Etappe) bleiben vor- behalten.

Baubeiträge nach Art. 14 sind vor Erstellung der Kanalisation zu ent- richten.

#### Art. 15

#### Klärbeitrag

Für Bauten, bei denen keine oder nur reduzierte Einzelkläranlagen erstellt werden müssen, haben die Hauseigentümer über die Gebüh- ren und Beiträge gemäss Art. 13 und 14 hinaus einen einmaligen **Klärbeitrag** in den kommunalen Kläranlagenfonds zu entrichten.

Er beträgt

1,5% des Brandversicherungswertes mit Zusatzversicherungen (Bauwert)

Der Klärbeitrag beträgt mindestens Fr. 1 000.—.

Für Gebäude mit bestehenden Einzelkläreinrichtungen, die den Vor- schriften nach Art. 38 und 39 nicht entsprechen, bzw. keinen drei- teiligen Abwasserfallraum aufweisen, reduziert sich der Klärbeitrag um 50%. Für Liegenschaften, bei denen im Hinblick auf die Abwasser- sanierung der Gemeinde der Einbau einer Patentklärgrube bewilligt wird, beträgt der Klärbeitrag 30%. Für Bauten mit vorschriftsgemässen Einzelkläranlagen (Abwasserfallraum) ist kein Klärbeitrag zu ent- richten.

#### Art. 16

#### Jährliche Benützungsgebühren

Für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Kanalisationsan- lagen wie für die Amortisation, den Betrieb und Unterhalt der Sammelreini- gungsanlage wird von den Eigentümern der angeschlossenen Liegen- schaften eine jährliche **Benützungsg- und Klärgebühr** erhoben.

Sie beträgt:

0,7 Promille des Bauwertes  
oder

40 Rp. Aufschlag auf Wasserverbrauch pro m<sup>3</sup>.

Der jährliche Ertrag hat sich in der Grössenordnung von Fr. 25.— pro Einwohner zu bewegen.

#### Art. 17

#### Industrie- und Gewerbebetriebe

Die Anschlussgebühren und Klärbeiträge für Industrie- und Gewerbe- betriebe berechnen sich mindestens nach dem Ansatz für Mehrfamilien- häuser gemäss Art. 13, 15 und 16. Bei ausserordentlichem grossen oder geringen Wasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Ab- gaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

In der Regel sind aber die Beiträge und Gebühren nach dem Grade des Abwasseranfalles und des Verunreinigungsgrades so anzusetzen, dass sie in einem billigen Verhältnis zu den privaten Bauten stehen.

#### Art. 18

#### Teilenschlüsse

Für Liegenschaften (Art. 3, Abs. 2 und 3), bei denen ein Teil der Ab- wasser einwandfrei landwirtschaftlich verwertet wird, sind die An- schlussgebühr, der Klärbeitrag und die Benützungsggebühr vom Ge- meinderat angemessen zu reduzieren.

#### Höhererschätzung

Bei Um- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Lie- genschaft sind für den durch die Bauarbeiten geschaffenen Mehrwert die Anschlussgebühr, der Klärbeitrag und die Benützungsggebühr ver- hältnismässig zu entrichten. Die Neuveranlagung wird bis zu weiteren baulichen Veränderungen aufgeschoben, wenn der Mehrwert weniger als Fr. 5 000.— beträgt.

#### Art. 19

#### Ratenzahlung

Die einmaligen Gebühren und Beiträge können, ausgenommen für Neubauten, in zwei jährlichen Raten, zuzüglich Zinsen, entrichtet werden.

Bei Eigentumswechsel wird die Restsumme für den Verkäufer sofort zur Zahlung fällig.

#### Art. 20

#### Nachzahlung

Bei Liegenschaften, für die vor Inkrafttreten dieses Reglementes ein- malige Gebühren und Beiträge für den Anschluss an alte oder unzu- längliche oder gemäss generellem Kanalisationsprojekt zu ersetzende oder abwärts zu verlängernde Kanalisationsanlagen entrichtet wurden, wird

im Zeitpunkt des Ersatzes des alten Anschlusses bzw. der Weiterleitung des Abwassers nur die Differenz zwischen den reglementarischen und früher geleisteten Abgaben zur Zahlung fällig.

Art. 21

#### **Ausnahmen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlich Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

### **V. Art der Abwasser**

Art. 22

#### **Definition von Abwasser**

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 23

#### **Benützungsbekchränkung**

Das dem Kanalgesetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisationen und Kläranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gas und Dämpfe
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) geruchsbelästigende Stoffe
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben können, z. B. Sand, Schutt, Kehrriecht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammfassern, Klärgruben, Fett-, z. B. Bitumen, Teer usw.
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° Celsius
- i) Werkstoffe angreifende Chemikalien (u. a. Säuren, Laugen) in schädlichen Konzentrationen.

Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme der Abteilung Gewässerschutz einzuholen.

#### **Reinwasser**

Nicht verunreinigte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal in offene Gewässer, eventuell Versickerung).

Art. 24

#### **Industrieabwasser**

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind in der Regel an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das vom Baudepartement, Abteilung Gewässerschutz, genehmigte entsprechende Projekt beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

Art. 25

#### **Einzelreinigung**

Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage führen, sind die verunreinigten Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften des Baudepartements in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln (vergl. Art. 38 ff).

Art. 26

#### **Schwemmsystem**

Sofern eine Sammelreinigungsanlage besteht, sind unter Vorbehalt von Art. 23 und 24 die Abwasser ohne Vorbehandlung abzuleiten (Schwemmsystem).

## **VI. Bau- und Betriebsvorschriften**

Art. 27

#### **Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Wo es die Bodenverhältnisse gestatten und dadurch keine Nachteile entstehen, kann unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Versickerung

unverschmutzten Wassers bewilligt oder verlangt werden. In Zweifelsfällen, insbesondere für Oberflächen- und Kühlwasser bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist die Zustimmung der Abteilung Gewässerschutz einzuholen.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

Art. 28

#### **Zugänglichkeit**

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

Art. 29

#### **Spül- und Reinigungsvorrichtungen**

Beim Uebergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Endelanger Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr.

Art. 30

#### **Revisionschächte**

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 60 cm; mindestens 60 cm  $\varnothing$  über 60 cm; mindestens 80 cm  $\varnothing$  betragen.

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen. Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtschle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.

Revisionschächte sind mit gusseisernen Deckeln von 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierter Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

10

Art. 31

#### **Durchgang durch Hausmauer**

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse und Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 32

#### **Entlüftungen**

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach — jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer — zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

In der Regel sind Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung heranzuziehen.

Art. 33

#### **Regenfallrohre**

Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Syphons angebracht.

Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fuss der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen (vergl. Art. 32).

Art. 34

#### **Geruchsverschlüsse**

Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchsverschlüssen zu versehen. In Räumen mit Abläufen sollte auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

11

#### Art. 35

##### **Bodenabläufe**

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

bis 50 m <sup>2</sup>	Ø 30 cm, besser 40 cm
50–200 m <sup>2</sup>	Ø 45–50 cm
200–400 m <sup>2</sup>	Ø 60 cm
über 400 m <sup>2</sup>	Ø 70–80 cm

**Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden;** ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 80 bis 100 mm Lichtweite aufweisen soll.

Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Heizungsentleerung kann 5–10 cm über dem Boden ein Ablaufstutzen erstellt werden. Dieser ist in der Regel an die Meteorwasserleitung anzuschliessen.

#### Art. 36

##### **Abscheider**

Sogenannte Mineralölabscheider oder Lösungsmittelabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser

- a) mineralische Öle und Fette
- b) wasserunlösliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser
- c) wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser

enthalten kann (Reparaturwerkstätten, Garagen und -vorplätze, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, Druckereien, Farbspritzanlagen usw.). Die Abscheider haben den kantonalen Vorschriften zu entsprechen.

Zur Zurückhaltung von wasserlöslichen oder von unlöslichen, ein grösseres spezifisches Gewicht als Wasser aufweisenden Lösungsmitteln oder feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sind Massnahmen nach besonderer Weisung der Abteilung Gewässerschutz erforderlich (z. B. Chemische Reinigungsanstalten).

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw., sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind nötigenfalls den örtlichen Gegebenheiten ent-

sprechende Abscheider einzubauen. Ueber deren Notwendigkeit und die konstruktive Ausbildung entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Abteilung Gewässerschutz.

##### **Garage-Einfahrten und -Vorplätze**

Von Garage-Einfahrten und -Vorplätzen darf kein Oberflächenwasser auf die Strasse abfliessen.

#### Art. 37

##### **Entwässerung tieferliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse**

Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räume wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpanlagen zu entwässern.

Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für die einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich.

#### Art. 38

##### **Einzelkläranlagen**

Die gemäss Art. 25 verlangte Vorklärung hat für häusliche Abwasser in sogenannten Einzelkläranlagen zu erfolgen.

Als Einzelkläranlagen kommen Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume entsprechend den Richtlinien (III. Teil) des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute in Frage. Ueber die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Abteilung Gewässerschutz. Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- oder mehrteiligen Faulkammeranlagen umgebaut bzw. ergänzt werden, sofern sie den Bauvorschriften nach Art. 39 (Abs. 1) entsprechen.

Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser aus Spülaborten, Küchen, Waschküchen, Badezimmer, Toiletten usw. zuzuleiten. Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen-, Kühl- und Sickerwasser sind nach der Einzelkläranlage in die Kanalisation einzuleiten.

Wenn die Einzelkläranlage infolge der Zuleitung von Waschküchenwasser unverhältnismäßig tief und deshalb teuer und schwer bedienbar wird, so hat dasselbe an Stelle der Kläranlage einen Schlamm-sammler von 60 cm Lichtweite und 70 cm nutzbarer Wassertiefe zu passieren. Die Zuleitung zum Sammler ist seitlich mit einem mit Geruchverschluss versehenen Bodenablauf auszuführen, und die Ableitung hat gegenüber dem Einlauf mittels gusseisernem Tauchbogen zu erfolgen.

#### Art. 39

### Bauvorschriften für Einzelkläranlagen

Einzelkläranlagen, Jauchegruben und Gruben von Aborten ohne Wasserterspülung usw. sind ausserhalb von Gebäuden anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen. Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen hin da gestattet werden, wo eine bessere Anordnung wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Auf jeden Fall müssen diese Gruben mit dem freien Luftraum in Verbindung sein, und es dürfen sich über denselben keine bewohnten Räume befinden. Der Zwischenraum zwischen Hausmauer und Grubenwand soll mindestens 20 cm betragen. Ferner sind Massnahmen zu treffen, damit weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann.

Die Abdeckung der Einzelkläranlagen und Abort- bzw. Jauchegruben soll verkehrssicher sein (armierter Beton).

Die Einstiegsöffnungen sind mit gusseisernem oder armiertem Betondeckel zu verschliessen.

Der Wasserspiegel der Einzelkläranlagen darf maximal 1,20 m unter fertigem Terrain liegen. Aufsätze auf den Deckeln dürfen nur 30 cm hoch sein.

Die Einzelkläranlagen sind ausreichend zu entlüften.

### Mistwürfe

Um das Abfliessen von Jauche zu verhindern, sind Mistwürfe mit einem Betonsockel von mindestens 50 cm Höhe zu umgeben. Sie sind auf Betonboden anzulegen und mit einer Ableitung in die Stalljauchegrube zu versehen. Wo dies gefällsmässig nicht möglich ist, muss unter dem Mistwurf eine besondere, dichte und abflusslose Jauchegrube erstellt werden.

#### Art. 40

### Bauvorschriften für Bodenleitungen

Die Anschlussleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und müssen dicht sein. Schmutzwasserleitungen sind auf Unterlagsbeton zu verlegen, seitlich einzubetonieren und wenn nötig mit einem Ueberbeton zu versehen. Gewöhnliche Zementröhren mit Zementdichtungen sind nur zur Ableitung unverschmutzten Wassers zulässig.

Für unmittelbar über Grundwasser oder im Bereich von Grundwasserfassungen oder Quellen zu verlegende Schmutzwasserleitungen sind Steinzeugrohre oder Betonrohre mit Glockenmuffen und plastischer Dichtung zu verwenden.

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3% und für Reinwasserleitungen wenigstens 1,5% betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Fall sind besonders glatte Rohre, z. B. aus Steinzeug, zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann besonders erforderlich.

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 10—15 cm betragen und diejenige für unverschmutzte Abwasser 10 cm nicht unterschreiten. Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

### Anschlussleitungen für — Minimaldurchmesser in cm

Kleine Einfamilienhäuser 12

Villen und Mehrfamilienhäuser 15

Zweigleitungen im Anschluss an:

— WC-Fallrohre 12

— übrige Fallrohre (Dachwasser, Küchenwasser, Badwasser usw.) 10

Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis  $\phi$  50 cm 10

Ableitungen von Sammlern über  $\phi$  50 cm 12—15

Ableitungen von Sammlern über  $\phi$  50 cm 12—15

Ableitungen von Sammlern über  $\phi$  50 cm 12—15

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.

Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses, zu erfolgen.

Im Strassen- und Trottoirgebiet sind auch die Regenwasserleitungen einzubetonieren. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chausseierung und Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften zu geschehen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn immer möglich, in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Art. 41

#### **Materialien**

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Art. 42

#### **Reinigung der Entwässerungsanlagen**

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen.

Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammernahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden. Schlammesammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Art. 43

#### **Haftung der Grundeigentümer**

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

## **VII. Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 44

### **Vorbehalt eidg. und kant. Rechts**

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 45

### **Ausnahmebestimmung**

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.

Art. 46

### **Duldung bestehender Anlagen**

Bestehende Grundstückerntwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

Art. 47

### **Beschwercderecht**

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 48

### **Strafe**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) bestraft. Besonders leichte Fälle können vom Gemeinderat mit einer Polizeibusse bis 50 Franken geahndet werden. Weitere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 49

### **Verwaltungszwang und Rechtsöffnungstitel**

Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verhalten

ten werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

Art. 50

#### **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Aarg. Regierungsrat in Kraft.

Dieses Reglement kann durch Gemeindeversammlungs-Beschluss und mit Zustimmung des Aarg. Regierungsrates geändert werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. April 1974

#### **Namens der Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:  
G. Suter

Der Gemeindegeschreiber:  
J. Hochstrasser

Mit Ermächtigung des Aarg. Regierungsrates genehmigt am  
26. Juni 1974

#### **Aarg. Baudepartement**

Der Vorsteher:

Dr. J. Ursprung  
Regierungsrat